

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Glück Alois, Dr. Weiß, Weinhofer und Fraktion CSU	Schmidt Renate, Dr. Hahnzog, Engelhardt Walter und Fraktion SPD	Dr. Fleischer, Köhler Elisabeth, Lödermann und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
--	--	--

Drs. 13/7436, 8249

Siebentes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern (BayRS 100-1-S), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 3 a eingefügt:

„Art. 3 a

¹Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. ²Bayern arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen.“

2. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16

(1) ¹Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. ²Seine Wahlperiode beginnt mit seinem ersten Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags. ³Die Neuwahl findet frühestens 47 Monate, spätestens 50 Monate nach dem Tag statt, an dem der vorausgegangene Landtag gewählt worden ist.

(2) Der Landtag tritt spätestens am 15. Tag nach der Wahl zusammen.“

3. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Landtag.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder haben die Ausschüsse zulässigen Anträgen nach Absatz 3 stattzugeben. ²Hält die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses einen Antrag nach Absatz 3 für unzulässig, so entscheidet darüber der Landtag. ³Gegen dessen Entscheidung kann der Bayerische Verfassungsgerichtshof angerufen werden.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Streichung der Worte „und nach Beendigung der Wahldauer“ folgende Fassung:

„¹Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Staatsregierung und zur Behandlung dringlicher Staatsangelegenheiten für die Zeit außerhalb der Tagung sowie nach der Auflösung oder der Abberufung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen Zwischenausschuß.“

5. Art. 47 Abs. 4 Satz 2 „Der Vollzug der Todesstrafe bedarf der Bestätigung der Staatsregierung“ wird aufgehoben. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

6. Art. 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Frauen und Männer sind gleichberechtigt. ²Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

7. Es wird folgender Art. 118 a eingefügt:

„Art. 118 a

¹Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. ²Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.“

8. Art. 125 Abs. 1 Satz 1 erhält „unter Streichung des Wortes ‚Gesunde‘“ folgende Fassung:

„¹Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes.“

9. Art. 131 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“

10. Art. 140 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern.“

11. Art. 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft.

(2) ¹Für die Wahldauer des am 25. September 1994 gewählten Landtags und den Zeitpunkt der Wahl des 14. Landtags gelten die bisherigen Vorschriften. ²Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm